

Fertigung, Binden und Siegelung von Vertragsurschriften**I. Verwendung von Vertragspapier**

Für alle Sprachfassungen der deutschen Urschrift ist ausschließlich das deutsche Vertragspapier zu verwenden. Es kann im Auswärtigen Amt über Referat 117 bezogen werden. Nur in besonderen Ausnahmefällen, die im Vorfeld der Unterzeichnung mit Referat 501 abzusprechen sind, darf weißes Papier verwendet werden.

Das Vertragspapier wird einseitig beschrieben, und zwar so, dass der glatte Rand stets nach oben zeigt und der Text innerhalb des blauen Rahmens steht.

Für unterzeichnete Noten soll das bei Referat 117 erhältliche Noten- und MoU-Papier mit Briefkopf der jeweiligen Unterzeichnenden ohne Bundesadler, Fahnenbalken oder sonstige Logos (Bundesminister, Staatssekretär, Botschafter, Geschäftsträger a.i.) verwendet werden, für Verbalnoten das Noten- und MoU-Papier mit Kopf, für nichtvertragliche Dokumente (z.B. Gemeinsame Erklärungen) das genannte Papier ohne Kopf. Möglich ist auch die Verwendung weißen Papiers.

II. Das Binden

Grundsätzlich werden die Bindearbeiten im Politischen Archiv des Auswärtigen Amts (Referat 117) ausgeführt. Nur im Ausnahmefall sollen die betroffenen Botschaften mit diesen Arbeiten selbst beauftragt werden. In diesen Fällen stellt Referat 117 auf Anforderung des Fachreferats jeweils das für den aktuellen Anlass notwendige Material zur Verfügung (Anforderungen zu Vorratszwecken sind deshalb nicht nötig und aus Kostengründen unerwünscht).

Das Binden geschieht in folgenden einzelnen Schritten (s. Skizze):

1. Die Vertragsdokumente werden in den Steg eingeführt und das Vertragsband (Länge etwa 120 cm) durch die oberen Löcher des Stegs und der Dokumente (A) gezogen; das rechte Ende sollte ca. 20 cm länger sein.
2. Das linke Ende wird außen auf dem Steg bis zum mittleren Loch (B) geführt, und zwar so, dass die erste der jeweiligen Nationalfarben nach links außen zeigt. Das Band wird durch Loch B nach hinten gefädelt und unter das dort liegende Band gelegt.
3. Nun wird das rechte Ende des Bandes von hinten durch das untere Loch (C) nach vorne gefädelt, anschließend wird dieses Bandende zum mittleren Loch (B) geführt, nach hinten durchgezogen und dabei über das dort liegende Band gelegt.
4. Die beiden Enden werden miteinander verknotet. Die Vertragsbänder werden nun über die Vertiefungen nach rechts unten gelegt und abgeschnitten.

III. Siegelung von Verträgen

Die Siegelung wird nach der Unterzeichnung eines Vertrags vorgenommen. Rechtlich ist sie nicht erforderlich, und sie sollte deshalb nur für bedeutende politische Staatsverträge oder bei anderen Verträgen nur auf ausdrücklichen Wunsch der anderen Vertragspartei(en) vorgesehen werden.

Wird die Siegelung vereinbart, so ist dies in der Verhandlungsniederschrift zu vermerken. (s. § 20 RvV).

Es sind stets die Mappen aller Vertragsparteien zu siegeln. Anlagen und Nebenübereinkünfte (z.B. begleitende Notenwechsel) werden nicht gesiegelt.

Da die Siegelung auch der Sicherung der Vollständigkeit aller Vertragsbestandteile dient, werden die Enden der Vertragsbänder glatt auf die dafür vorgesehenen Vertiefungen im Rückendeckel gelegt und dort mit Siegellack fixiert. Die Bänder werden so gelegt, dass sie hinsichtlich der Farbenanordnung den Nationalflaggen entsprechen.

Die Siegel (Petschafte aus Metall) werden in den noch weichen Lack gedrückt. Dabei wird in der deutschen Urschrift das deutsche Siegel in die linke der beiden Vertiefungen, in der fremden Urschrift in die rechte der beiden Vertiefungen gesetzt.

Es empfiehlt sich, das Siegeln zuvor einmal auf leerem Papier zu üben.

Für den Umgang mit Siegeln und ihre Aufbewahrung gelten die Vorschriften für Dienstsiegel. Dementsprechend dürfen sie Unbefugten nicht überlassen werden. Dies hat insbesondere der Assistent bei Unterzeichnungszereemonien zu beachten (Anlage E Abschnitt Va Nummer 10).

Arten der zu verwendenden Siegel:

Im Inland:

verwendetes Siegel:

Unterzeichnung eines Staatsvertrages	Bundesrepublik Deutschland
Unterzeichnung einer Regierungsübereinkunft	Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Unterzeichnung eines Ressortabkommens z.B. für das Auswärtige Amt	entsprechendes Ressortpetschaft Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland

Im Ausland:

Alleinunterzeichnung völkerrechtlicher Verträge durch den Botschafter/Geschäftsträger a.i. Mitunterzeichnung eines Bundesministers bzw. Ressortvertreters (wenn nicht BM des Auswärtigen)	Petschaft der jeweiligen Botschaft
Alleinunterzeichnung durch Bundespräsidenten, Bundeskanzler oder Bundesminister des Auswärtigen - Staatsvertrag - Regierungsübereinkunft	Bundesrepublik Deutschland Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Das Fachreferat hat dafür zu sorgen, dass die richtigen Siegel bei der Unterzeichnung zur Verfügung stehen. Die Petschaften der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesregierung sind über Referat 117 erhältlich.



